

RICHTLINIEN DER GEMEINDE BURGDORF FÜR DIE FÖRDERUNG DER VEREINS- UND JUGENDARBEIT

(gültig ab 01.01.2020)

Die Gemeinde Burgdorf ist sich der Verantwortung bewusst, die von den Vereinen und Verbänden sowie Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine übernommen wird. Die Vereine und Verbände tragen zur Festigung des örtlichen Zusammenhaltes der Einwohner bei, wobei die Jugendpflege innerhalb der Jugendgruppen und Jugendabteilungen durch die Erziehung der jungen Menschen ergänzt und die Jugend innerhalb und außerhalb der Jugendgemeinschaften gefördert wird.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Burgdorf stellt Mittel für die Förderung der kulturellen Vereine und Verbände, generell bei Vereinsjubiläen, anlässlich der Ausrichtung von Ortsjubiläen durch Vereine und Verbände sowie zu Maßnahmen der Jugendförderung bereit.
- (2) Der jeweilige Haushaltsplan der Gemeinde Burgdorf bestimmt den Umfang der Förderungs- und Bedarfsmittel. Die einzelnen Zuschussätze können den jeweiligen Haushaltsmitteln durch Beschluss des Verwaltungsausschusses angepasst werden.
- (3) Zuschüsse nach den §§ 3 und 4 erhalten nur die in der Gemeinde Burgdorf tätigen Vereine und Verbände einschließlich der Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine.

§ 2

Die Förderung der Vereine und Verbände der Gemeinde Burgdorf gliedert sich in

- a) allgemeine Förderung von kulturellen Vereinen und Verbänden (§ 3),
- b) Zuwendungen anlässlich von Feierlichkeiten, Festen, Jubiläen und Ortsjubiläen der Vereine und Verbände sowie der Freiwilligen Feuerwehren
- c) Förderung der Teilnahme von Jugendlichen an Fahrten, Lager und Wanderungen (§ 5),
- d) Förderung der hauptamtlichen Jugendpflege der Samtgemeinde (§ 6)
- e) Gewährung eines Zuschusses in Sonderfällen (§ 7)

§ 3

Allgemeine Förderung von kulturellen Vereinen und Verbänden

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Förderung wird den Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Burgdorf ein jährlicher Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre in Höhe von zurzeit 7,50 € gewährt, soweit das jeweilige Mitglied seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf hat. Eine Bezuschussung erfolgt je Verein oder Verband bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 500,00 € jährlich.

Bei Gesangvereinen wird darüber hinaus für alle aktiven Sängerinnen und Sänger, die älter als 18 Jahre sind, ein jährlicher Zuschuss von zurzeit 7,50 € gewährt, soweit das jeweilige Mitglied seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf hat.

- (2) Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl ist durch glaubhafte Unterlagen (Mitgliederlisten u. ä.) nachzuweisen, die die vollständigen Anschriften und den Zeitpunkt des Beitrittes enthalten.

§ 4

Zuwendungen anlässlich von Feierlichkeiten, Festen, Jubiläen und Ortsjubiläen der Vereine und Verbände sowie der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Gemeinde Burgdorf gewährt folgende Zuschüsse:
- bei Einladungen der Gemeinde jeglicher Art 50,00 €
 - bei besonderen Anlässen (wie Jubiläumsfesten) anlässlich der Gründung der Vereine und Verbände vor 10, 25, 50, 75, 100, 125 Jahre etc. 100,00 €
 - bei Jubiläumsfesten der Feuerwehren, für die keine besondere Beschlusslage besteht 100,00 €
 - bei Jubiläumsfesten der Feuerwehren als besondere Jubiläen wie alle 10 bzw. 15 Jahre 200,00 €
- (2) Vereine und Verbände, die offizielle Ortsjubiläen für die Öffentlichkeit ausrichten, erhalten für diesen Zweck einen Zuschuss von 1 € je Jubiläumsjahr. Über die Gewährung höherer Zuschüsse entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat. Zuschüsse werden nur für Jubiläumsjahre gewährt, die mit 25, 50, 75 oder 100 enden. Diese Anträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres beim Bürgermeister einzureichen.

§ 5

- (1) Für Fahrten, Lager und Wanderungen wird Vereinen und Verbänden mit Sitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Burgdorf ein Zuschuss von 1,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt.
- (2) Für die Berechnung des Zuschusses gilt:
- a) Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung und darf höchstens 21 Übernachtungen außerhalb des Elternhauses umfassen.
 - b) Die entsprechenden Förderungssätze werden für Teilnehmer bis 18 Jahre gewährt, die zum Beginn der Maßnahme ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf haben.
 - c) Die Mindestteilnehmerzahl der Maßnahme beträgt 5 Personen
 - d) Innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Maßnahme ist eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift aller Teilnehmer vorzulegen.

§ 6

Förderung der hauptamtlichen Jugendpflege der Samtgemeinde

Die Gemeinde Burgdorf beteiligt sich an den Maßnahmen der hauptamtlichen Jugendpflege der Samtgemeinde Baddeckenstedt mit einem Kostenbeitrag von 1,00 € je mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf gemeldetem Einwohner.

§ 7

Gewährung eines Zuschusses in Sonderfällen

In Sonderfällen kann auf begründeten Antrag ein Zuschuss gewährt werden, der sich nicht oder nicht in der Höhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Vereinsterminkalender

Die Gemeinde stimmt jährlich mit den Vereinen und Verbänden für das Folgejahr Termine ab und erarbeitet einen Vereinsterminkalender.

§ 9

Grundlagen der Bezuschussung

- (1) Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Burgdorf setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
- (2) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jeweils vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Gemeinde Burgdorf zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich innerhalb 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme einzureichen. Für die einzelnen Maßnahmen der Jugendförderung muss mit dem Antrag ein Finanzierungsplan und soweit möglich, ein Programm vorgelegt werden.
- (3) Die Gemeinde Burgdorf behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben, die zu einer Gewährung oder einer Erhöhung des Zuschusses führen können, kann der Verein bzw. Verband dauernd oder vorübergehend von der Förderung ausgeschlossen werden. Außerdem ist der Förderungsbetrag zu erstatten.
- (4) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.
- (5) Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist ein Informationsantrag mit näheren Angaben über die besonderen Vorhaben bzw. das anstehende Jubiläum des Vereins bzw. Verbandes oder der geplanten Ortsjubiläumsfeier im Folgejahr einzureichen. Nicht angemeldete Zuschussanträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- (6) Der jeweilige Zuschussbetrag wird bis zum 1. Oktober des Förderjahres zur Auszahlung gebracht.
- (7) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

- (1) Zur schnelleren Bearbeitung von Zuschussanträgen wird der Bürgermeister ermächtigt, Zuschüsse zu bewilligen. Die Bekanntgabe der Bewilligung erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 04.06.2013 ihre Wirksamkeit.

Burgdorf, den 30.10.2019

Brandes
Bürgermeister